

AS 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus

(COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht)

vom 25. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹, verordnet:

Art. 1

In Abweichung von Artikel 21*a* Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG) sind keine zeitlich befristeten Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als stellensuchend registriert sind.

Art. 2

In Abweichung von Artikel 21a Absatz 3 AIG³ sowie von den Artikeln 53a Absatz 1 und 53b der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁴ (AVV) müssen offene Stellen in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit durch den Arbeitgeber nicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen wird nicht für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.

Art. 3

In Abweichung von Artikel 21a Absatz 4 AIG⁵ und Artikel 53c AVV⁶ muss die öffentliche Arbeitsvermittlung den Arbeitgebern keine passenden Dossiers von

SR 823.115

- 1 SR **101**
- ² SR 142.20
- 3 SR 142.20
- 4 SR **823.111** 5 SP **142.20**
- 5 SR **142.20** 6 SR **823.111**

2020-0865

angemeldeten Stellensuchenden innert kurzer Frist zustellen. Der Arbeitgeber muss keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen. Die Resultate müssen nicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitgeteilt werden.

Art. 4

- ¹ Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁷
- ² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

25. März 2020 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).